

Anlage 4 – Zuwendungsbescheid (www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de)

Antragsteller / Antragstellerin:

Datum:

Gewährung einer Zuwendung

Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.05.2025)

Ihr Antrag vom:

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-G)

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom __.__.202__ hin bewillige ich Ihnen im Rahmen Förderung von Schulsozialarbeit

..... Euro
(in Worten Euro).

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.

Es entfallen auf Personalmaßnahmen

für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie in Höhe von EUR

(in Buchstaben: Euro) fürVZÄ.

für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie in Höhe von EUR

(in Buchstaben: Euro) fürVZÄ.

Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Kommunen oder andere Träger weiterleiten, wenn die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

3. Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Nrn. 1.3, 1.4 Satz 1, 1.5, 1.6, 5.4 und 6 ANBest-G finden keine Anwendung.
3. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - Stellenberechnungen der Fachkräfte für Schulsozialarbeit erfolgen einheitlich mit Hilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit gemäß TVöD unabhängig von evtl. abweichenden Angaben in einzelnen Tarifverträgen.
 - Eine Fachkraft in Vollzeitanzstellung sollte dabei in nicht mehr als zwei Schulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.
 - Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Vollzeitstellen. Wird eine Stelle nicht in vollem Umfang (Teilzeit) oder nicht das gesamte Jahr (zeitanteilig) besetzt, ist der Förderantrag anteilig zu kürzen.
 - Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h. Personalausgaben im Bereich der Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie herangezogen werden und umgekehrt.
 - Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.
 - Personal im Mutterschutz, in Elternzeit oder im Krankenstand ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung – bzw. für die anderweitig begründet keine Ausgaben für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entstehen – sind nicht förderfähig.
 - Abweichend zu Nr. 9.5 ANBest-G gilt die unter 7.3 dieser Richtlinie geltende Regelung der Verwendung innerhalb von sechs Monaten. Der Erstattungsanspruch der Zuwendung wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
 - Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausge-

zahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, die jeweiligen Schulen über den Stundenumfang der Förderung der Schulsozialarbeit zu unterrichten.
- Abweichend zu Nr. 7.1 und 7.3 der ANBest-G gelten die unter Nr. 7.4 dieser Richtlinie geltenden Regelungen zum Nachweis der Verwendung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert

Im Auftrag

(Zuwendungsgeber)

(Ort, Datum)